

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1554/2023

Abteilung: Bauverwaltung und Immobilien

Bearbeiter/in: Miller, Meik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 54610

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	12.07.2023	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.07.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Anpassung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Speyer erlässt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Speyer (Parkgebührensatzung) vom 21.12.2012 in der Fassung vom 01.08.2023.

Begründung:

In der Stadt Speyer werden auf öffentlichen Flächen, auf denen das Parken und die Überwachung der Parkzeit zulässig ist, Parkgebühren erhoben. Die Anpassung der Parkgebührensatzung erfolgt aufgrund der geltenden Steuerpflicht auf selbstständigen Parkflächen sowie der Tatsache, dass die Gebühren seit 2012 nicht mehr angepasst wurden, obwohl sich die Kostenstruktur (wie beispielsweise für den Unterhalt der Parkflächen) in den vergangenen zehn Jahren beachtlich erhöhte.

Sofern weiterhin die Anpassung der Parkgebühren unterbliebe, müsste zukünftig mit erheblichen Ertrags einbußen zu Lasten des städtischen Haushalts gerechnet werden.

Mit der aufgeführten Erhöhung der Parkgebühren könnten zum einen die Nachteile für den städtischen Haushalt im Zuge der abzuführenden Steuern kompensiert werden und zum anderen hätte die Anhebung der Parkgebühren eine lenkende Wirkung zur Entscheidung über die Wahl der jeweils genutzten Verkehrsmittel im Stadtgebiet. Durch höhere Parkgebühren steigt tendenziell die Bereitschaft auf Bus und Bahn umzusteigen oder soweit dies möglich ist, Wege per Rad oder Fuß zu bewältigen. Diese Lenkungsfunktion sollte die Stadt Speyer als nachhaltige Kommune unbedingt forcieren. Des Weiteren kann diese Lenkungsfunktion potentiell einen Beitrag zur weiteren Einsparung von CO₂ in Speyer nach sich ziehen und somit zur Erreichung der Klimaziele im Allgemeinen einen wertvollen Beitrag leisten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Parkgebühren im Speyrer Stadtgebiet zuletzt im Jahr 2012 angepasst wurden und die Gebühren nicht mehr den heutigen Tarifstandards anderer vergleichbarer Städte entsprechen. Zusätzlich scheint durch stetig steigende Kosten im Unterhalt, der Bewirtschaftung sowie der Pflege der Parkflächen eine Tarifanpassung dringend geboten, um überhaupt eine Deckung sämtlicher Kosten erreichen zu können.

Derzeit gibt es an 62 Parkscheinautomaten die Möglichkeit einer Bar- und Kartenzahlung oder einer Zahlung durch das „Handyparken“-System.

Eine Anpassung der Höhe der Parkgebühren ist insbesondere deshalb erforderlich, da alle als selbstständig einzustufenden Parkflächen bereits der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Parkflächen innerhalb und außerhalb öffentlicher Straßen. Parkflächen innerhalb öffentlicher Straßen sind solche, welche direkt vom allgemeinen Straßenverkehr zu erreichen sind und somit Bestandteil der jeweiligen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz sind (insbesondere Parkbuchten). Außerhalb öffentlicher Straßen gelten solche Parkflächen, welche in der Regel durch Auf- und Zufahrt vom allgemeinen Straßenverkehr getrennt sind (selbstständig einzustufende Parkflächen). Die Bereitstellung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb öffentlicher Straßen ist als wirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Speyer zu werten und unterliegt damit der Umsatzsteuerpflicht in Höhe von 19 Prozent. Dies trifft im Stadtgebiet auf 17 Parkplätze zu.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Parkgebühren, welche der Umsatzsteuerpflicht unterliegen parallel ertragsbesteuert werden. Die Einnahmen aus selbstständigen Parkplätzen werden somit nicht nur um die abzuführende Umsatzsteuer, sondern auch durch eine Belastung der Ertragssteuer (in Form von Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag) um circa weitere 15 bis 16 Prozent gemindert. Auf den verbleibenden Nettobetrag der Parkgebühreneinnahmen entfällt letztlich darüber hinaus noch die Gewerbesteuer.

Diese Gebührenanpassung sieht eine Anpassung der Gebühren im gesamten Stadtgebiet vor. Eine Differenzierung nach selbstständigen und unselbstständigen Parkflächen erscheint weder praktikabel noch sinnvoll. Die in der bisherigen Satzung geregelten Abweichungen (Abendstunden, Sonn- und Feiertage, etc.) bleiben im Rahmen des Anpassungsvorschlags unverändert. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext weiterhin, dass ähnlich wie bisher nur „runde“ Tarifbeträge angeboten werden. Bisher waren dies 50 Cent und „volle“ Eurobeträge. Der Satzungsentwurf sieht zukünftig nur noch volle Eurobeträge vor. Bei Münzeinwürfen in Zwischenschritten (beispielsweise bei einem Tarif in Höhe von 0,80 Cent etc.) müssten umfangreichere und sehr kostenträchtige "Umprogrammierungen" erfolgen. Zudem müssten dann die Leerungsintervalle der Stadtwerke Speyer GmbH/Verkehrsbetriebe engmaschiger angepasst werden, da anzunehmen ist, dass die Kassetten schneller volllaufen, was ebenfalls zusätzliche Kosten nach sich zöge.

Nachfolgendes Beispiel zeigt die vorgeschlagene Parkgebührenerhöhung anhand eines Langzeitparkplatzes der Tarifzone C auf:

Tarifzone C bisher		Tarifzone C ab dem 01.08.2023	
<i>Tagesticket</i>	2,00 €	<i>Tagesticket</i>	4,00 €
<i>Monatsticket</i>	15,00 €	<i>Monatsticket</i>	30,00 €
<i>Jahresticket</i>	130,00 €	<i>Jahresticket</i>	260,00 €
Monatsticket durchschnittlich circa 0,50 € pro Kalendertag		Monatsticket durchschnittlich circa 1,00 € pro Kalendertag	
Jahresticket durchschnittlich circa 0,36 € pro Kalendertag		Jahresticket durchschnittlich circa 0,71 € pro Kalendertag	

Im Zuge der anstehenden Reformierung der Parkraumbewirtschaftung für das gesamte Speyerer Stadtgebiet könnte die Notwendigkeit bestehen, dass die Parkgebührensatzung erneut überarbeitet und angepasst werden muss. Bei dieser Anpassung besteht dann auch die Möglichkeit die Erhebung von Parkgebühren für Busse auf dem Festplatz zu regeln.

Anlagen:

- Entwurf der Parkgebührensatzung (vom 21.12.2012 in der Fassung vom 01.08.2023)

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.